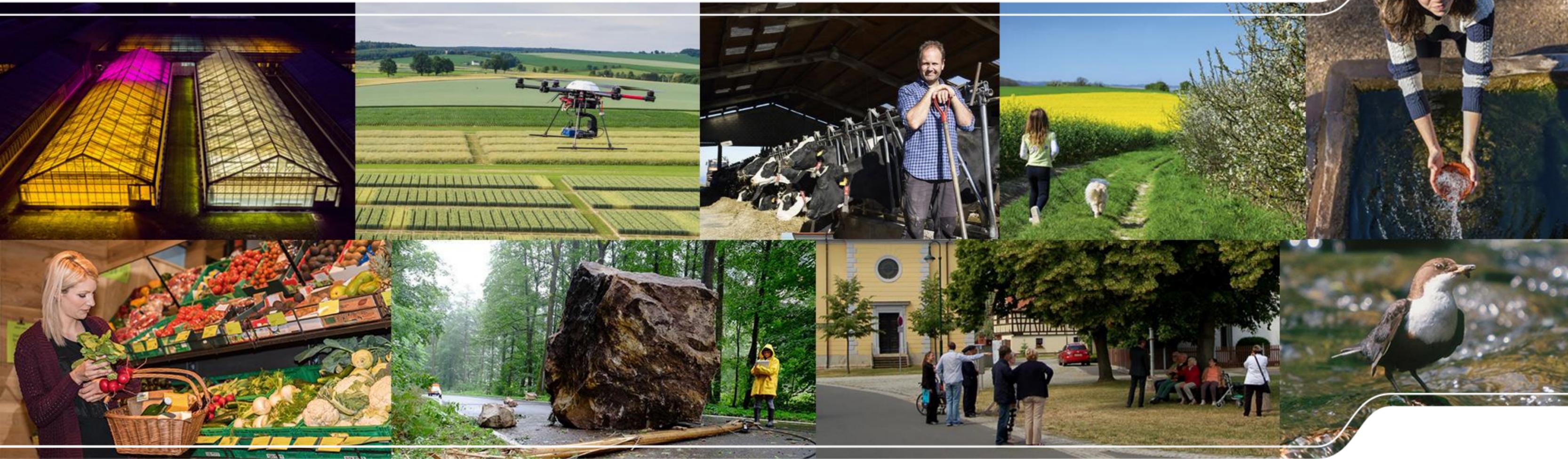


# Direktzahlungen 2025

## Änderungen und Hinweise



# Informationen zur Agrarförderung 2025

- Änderungen bei den Öko-Regelungen
- Hinweise zu den gekoppelten Zahlungen
- Neues zur Junglandwirteeinkommensstützung
- Informationen zu AZL

## Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf AL)

- Durch den **Wegfall der Stilllegungsverpflichtung (GLÖZ 8)** können 2025 bereits mit dem ersten Prozent bzw. mit dem ersten Hektar Bracheflächen mit ÖR1a beantragt werden.
- Bei den nichtproduktiven Flächen auf Ackerland (ÖR1a) erhöht sich die **betriebliche Obergrenze von 6 auf 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands**.
  - Bei Betrieben mit mehr als 10 Hektar Ackerland ist eine Brache im Umfang bis zu 1 Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese Fläche mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands ausmacht
  - Bsp.:

10,0 ha AL:	1 ha Brache = 10,0 %
12,5 ha AL:	1 ha Brache = 8,0 %

## Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf AL)

- Eine Selbstbegrünung ist zulässig.
- Im Fall einer aktiven Begrünung durch Aussaat ist eine **Saatgutmischung** zu verwenden, die **mindestens fünf krautartige, zweikeimblättrige Arten** enthält.
- Die Saatgutbelege sind nicht mit dem Antrag einzureichen! (aber Vorlage bei Kontrolle erforderlich!)
- **Die aktive Begrünung muss bis 31.03.2025 erfolgen.**
- Bei bereits im Herbst 2024 aktiv begrünten Brachen ist eine Ausnahme für 2025 möglich.
- **Der Sperrzeitraum 01.04 – 15.08. ist weiterhin gültig für alle Brachen.**  
**Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Pflege zulässig.**

## Öko-Regelung 1b (Anlage von Blühstreifen/Blühflächen)

- nur auf ÖR1a beantragten Flächen förderbar
- mehrere Blühstreifen/Blühflächen auf einer Fläche möglich
- Mindestparzellengröße von 0,1000 ha für ÖR1a/b gilt weiterhin
- bis zur Höchstgröße von 3 ha begünstigungsfähig und **Mindestbreite von 5 m auf der überwiegenden Länge eines Blühstreifens**
- einjährige und mehrjährige Saatgutmischung zulässig (Nachweise der Aussaat)

## Öko-Regelung 1d (Anlage von Altgrasstreifen/Altgrasflächen)

- Gefördert wird für die ÖR1d mindestens **1 % und höchstens 6 %** des förderfähigen DGL.
- Ein **Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss** mindestens 0,1 ha groß und von der umliegenden, bewirtschafteten Fläche des Schlages **abgrenzbar sein**.
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen **höchstens** im Umfang von **20 %** der förderfähigen **Schlagfläche**.
- Altgrasstreifen und -flächen **bis zu einer Größe von 0,3 ha sind begünstigungsfähig, auch** wenn diese **mehr als 20 % der förderfähigen Schlagfläche** bedecken.

## Öko-Regelung 1d (Anlage von Altgrasstreifen/Altgrasflächen)

- Für die Altgrasstreifen und -flächen gilt ab 2025 **ein ganzjähriges Mulchverbot**.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung ab dem 1. September ist weiterhin zulässig.
  
- Die bisherige Verpflichtung, den **Standort des Altgrasstreifens oder -fläche** alle zwei Jahre zu **wechseln, entfällt** ab 2025.

## Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

**Neu:** **beetweiser Anbau** von mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen (neue Nutzungscodes ab 2025)

- auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlands, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes des Betriebes
- Anbau von **mindestens 10 % Leguminosen** (einschl. Leguminosengemenge) **gilt** als Vorgabe bei vorgenannter Regelung!
- jede Hauptfrucht muss auf **mind. 10 %** und darf auf **höchstens 30 %** des förderfähigen AL angebaut werden → das **gilt** bei Anwendung der vorgenannten Regelung **nicht**.

## Öko-Regelung 3 (agroforstwirtschaftl. Bewirtschaftungsweisen)

- Die Verpflichtung, dass für Agroforstsysteme entsprechende **Nutzungskonzepte vorzulegen** sind, **entfällt**.
- Bei den Gehölzstreifen auf förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandflächen (ÖR3) hat sich der maximale **Flächenanteil von 35 auf 40 Prozent erhöht**.
  - [www.lsnq.de/Agroforst](http://www.lsnq.de/Agroforst)

## Öko-Regelung 3 (agroforstwirtschaftl. Bewirtschaftungsweisen)

Folgende **Änderungen bei den Abstandsregelungen** sind zu beachten:

- die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen
- der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen
- der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 Meter betragen
- der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem Konditionalitäten-Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen

## Öko-Regelung 4 (Extensivierung gesamt DGL des Betriebes)

- **Anrechnung von Dam- und Rotwild (als Gehegewild)**
- Faktor für die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV)
  - 0,15 für Damwild
  - 0,3 für Rotwild.

Diese Werte berücksichtigen bereits, dass in der Regel Tiere unterschiedlicher Altersklassen gehalten werden.

- **Sonstiges Gehegewild** ist weiterhin **nicht anrechenbar** für die ÖR4.

# Öko-Regelung 5

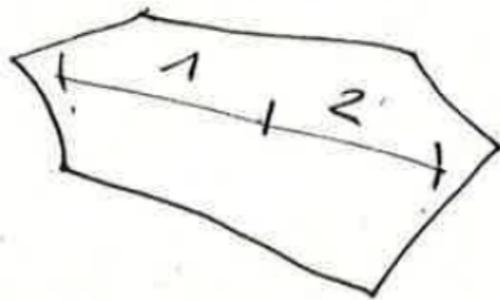
(ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten)

- vom Antragsteller Erfassung und **Dokumentation der Kennarten** vor Antragstellung nötig
- Erfassungsbogen ist **jährlich** auszufüllen (Vorlage bei Kontrolle durch FBZ/ISS)
  - fehlende oder nicht korrekte Aufzeichnungen können zur kompletten Ablehnung der Zahlung führen
  - ab 2025 neue Kombinationsmöglichkeiten der ÖR5 mit AUK-Grünlandmaßnahmen angeboten



### Referenzliste Kennarten - Erfassungsbogen

- relevant für ÖR 5 und FRL AUK/2023 (Maßnahmen GL 1a und GL 1b) -

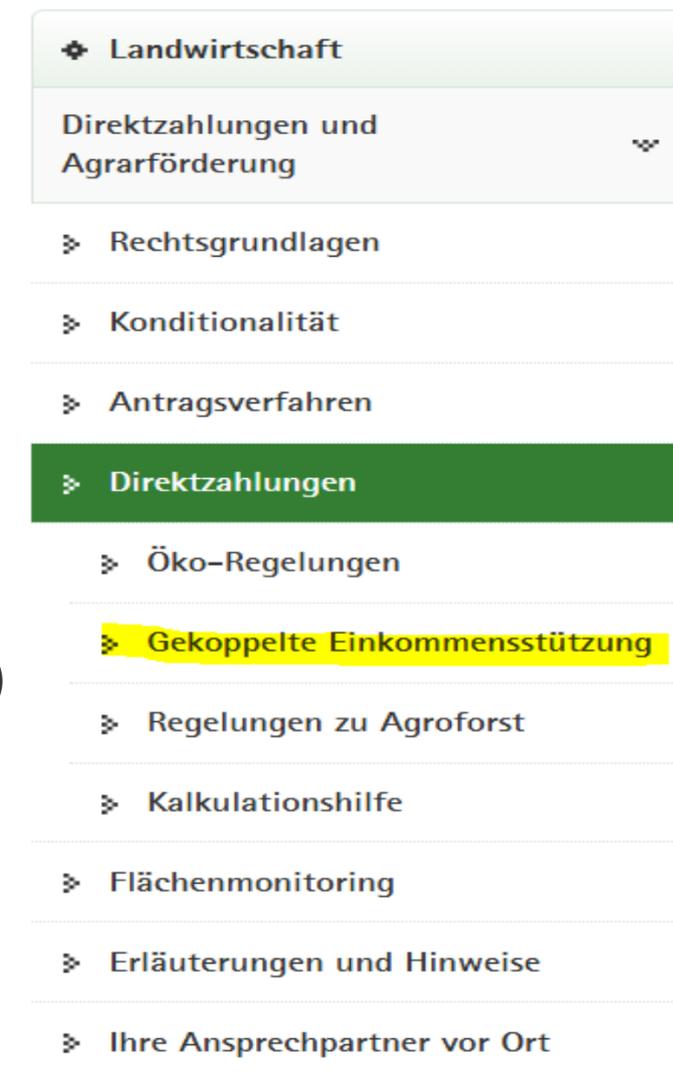
Betrieb		Schlagskizze														
Betriebs-Nr. <b>XXX</b>																
Feldblock <b>GL-231-87658</b>																
Schlag <b>01</b>																
Erfassungsdatum		<b>10.4.25</b>			<b>13.5.25</b>											
Erfasser		<i>Name</i>			<i>Name</i>											
Kennart/Kennartengruppe*		Abschnitte			Abschnitte			Abschnitte			Abschnitte			Abschnitte		
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
<input type="checkbox"/>	Fingerkraut*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Frauenmantel*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
<input type="checkbox"/>	Gelbe Korbblütler**	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
<input type="checkbox"/>	Hahnenfuß***	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Hornklee*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Johanniskraut*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Klappertopf*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Kohl-Kratzdistel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Sumpfdotterblume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Öko-Regelung - Steckbriefe

- **aktualisierte Steckbriefe ÖR eingestellt**
- Anpassungen jederzeit möglich
- [www.lsnq.de/Oekoregelungen](http://www.lsnq.de/Oekoregelungen)

# Gekoppelte Prämien – ZMK und ZSZ

- **Nicht neu, aber wichtig: 15.05. ist eine Ausschlussfrist für die Antragstellung ZSZ und ZMK!**
- Erweiterung der Internetseite DIZ [www.lsnq.de/Direktzahlungen](http://www.lsnq.de/Direktzahlungen)
  - Gekoppelte Einkommensstützung
    - [www.lsnq.de/Tierpraemien](http://www.lsnq.de/Tierpraemien)
- Steckbriefe für beide Maßnahmen
- für die ZSZ Mustervorlage Bestandsregister (mit Beispiel zum Ausfüllen)



## Gekoppelte Prämien – ZMK und ZSZ

- **Der Betrieb muss die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i.V.m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) erfüllen und die Vorgaben zum Führen des Bestandsregisters entsprechend § 37 ViehVerkV beachten.**
- **aktueller Stand** des Bestandsregister notwendig, Pflicht zur Vorlage bei VOK
- **Vorgehen beim Ersatz von natürlich abgegangenen Tieren** (Anlagen ZMK bzw. ZSZ):
  - abgegangenes Tier nicht löschen....Beantragungsart „beantragt“ nicht ändern! ...nur Angabe „Änderungsgrund“ und „Abgangsdatum“ ergänzen
  - neues Tier eintragen, Beantragungsart „Ersatztier“ angeben
- **Wichtig!**  
Neues Datenpaket („Export Amt“) mit Änderungen **innerhalb von 7 Tagen nach Abgang** einreichen **und** Meldung an HIT innerhalb dieser Frist nicht vergessen.

**Mustervorlage**  
**Bestandsregister gemäss § 37 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)**

SMUL, Stand: 14. Februar 2025

<b>Deckblatt für Kalenderjahr: _____</b>							
für Schafe <input type="checkbox"/>				für Ziegen <input type="checkbox"/>			
<b>Teil A</b>							
<b>Angaben zum Betrieb</b>							
Name:		Nutzungsart:			Stichtagsmeldung im HIT für TSK (bis zum 15.01. eines Jahres)		
Anschrift:		Zucht	Milch	Mast	Gesamtzahl am 01.01. im Jahr:	Schafe:	Ziegen:
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebs - VVVO - Nr. nach § 15 oder § 26 Abs.2:					Aufteilung nach Altersgruppen:		
					bis 9 Monate		
					10-18 Monate		
					ab 19 Monate		

<b>Fortlaufendes Verzeichnis</b>							Seite: _____	
<b>Teil B</b>								
<b>Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen<sup>1</sup></b>								
Lfd.Nr	Datum des Zugangs oder des Abgangs	Zugang		Abgang		Kennzeichen des Tieres oder der Tiere (LOM)	Anzahl	Bemerkungen <sup>2</sup>
		Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers	Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels				

<sup>1</sup> Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung eines **Begleitpapiers** mit diesen Angaben möglich.

<sup>2</sup> z.B. Angabe des Ersatzkennzeichens, ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren

Die Geburten von Lämmern können optional zu monatlichen Altersgruppen zusammengefasst und eingetragen werden.

		<b>Fortlaufendes Verzeichnis</b>						<b>Seite: _____</b>	
<b>Teil C</b>		<b>Angaben zu im Betrieb geborenen und /oder verendeten Schafen und Ziegen<sup>3</sup></b>						<b>(inkl. Hausschlachtungen)</b>	
Lfd.Nr	Kennzeichen (LOM) des Tieres	Geburt des Tieres		Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp (falls bekannt)	Tod oder Hausschlachtung (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen (nach Umkennzeichnung)	Bemerkungen*
		Monat	Jahr						

<sup>3</sup> Ersatz der Angaben durch Vorlage des Zuchtbuches mit diesen Angaben möglich.  
Grundsätzlich gilt die Einzel-tierkennzeichnung (= doppelte gelbe Ohrmarke), die spätestens im Alter von 9 Lebensmonaten oder vor dem Verlassen des Betriebes im Geburtsbetrieb erfolgen muss.

\* In der Spalte Bemerkungen können z. B. Angaben zur erstmaligen Lammung eines Muttertieres oder zum Abgangsgrund gemacht werden.

<b>Teil D</b>	<b>Angaben im Fall der Überprüfung Nr. ____</b>	<b>Datum vorhergehende Überprüfung: _____</b>
Datum der Überprüfung:		
Zuständige Behörde:		Stempel u. Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde

**Hinweise:**

1. Die gelbmarkierten Flächen enthalten hilfreiche Informationen, die über die Pflichtangaben gemäss Anlage 11 zu § 37 Absatz 1 ViehVerkV hinausgehen.
2. Das Bestandsregister kann als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Die Veränderungen im Bestand müssen unverzüglich und fortlaufend eingetragen werden. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von 3 Jahren (siehe auch § 25 ViehVerkV).

## Gekoppelte Prämien - ZSZ

- Die Regelung zur Stichtagsmeldung (Tierbestand am 1. Januar eines Jahres / Meldung bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Tierseuchenkasse-TSK) ist **nicht mehr antragsrelevant**.
  - Die dadurch festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere entfällt somit.
  - **Allerdings hat die Stichtagsmeldung für die Tierseuchenkasse weiterhin Bestand, d. h. sie wird nicht abgeschafft!**  
**Lediglich für die Beantragung der ZSZ ist die Meldung nicht mehr relevant.**
- Die strikte Vorgabe zum Mindestalter von 10 Lebensmonaten (am 1. Januar eines Jahres) für die erstmalige Beantragung entfällt.

# Antrag - Änderungen in 2025

## I Anpassung Anlage Junglandwirte (JES)

I Die Anlage JES ist seit 2023 für alle Antragstellenden der JES Pflicht.

- **bislang** mussten die Betriebe der Rechts- und Organisationsform „natürliche Personen“ (Rechtsform HE / NE) hier die Antrags-BNR15 erfassen
- ab 2025 wird hier eine **neue pBNR** (speziell für die JES) vergeben
- diese ist anzugeben – damit gilt als Regel:  
**die BNR15 in der Anlage JES weicht von der BNR15 des antragstellenden Betriebes ab**

# Ausgleichszulage für Flächen in benachteiligten Gebieten (AZL)

- ab 2025 ist **Betriebssitz Sachsen nicht mehr Fördervoraussetzung** der Förderrichtlinie (FRL) AZL/2015
- Betriebe mit förderfähigen Flächen in der Förderkulisse „benachteiligtes Gebiet“ in Sachsen können also unabhängig vom Betriebssitz einen Antrag auf Ausgleichszulage (AZL) stellen.
- **Durch die Streichung der GLÖZ 8 - Pflichtbrache (NC 591) ist ab 2025 die Beantragung von Brachen für AZL nicht mehr zulässig.**

# Ausgleichszulage für Flächen in benachteiligten Gebieten (AZL)

- bei einer Betriebsgröße **über 10 ha** gelten ausschließlich die **Regelungen der Konditionalität**
- bei einer Betriebsgröße **bis maximal 10 ha** landwirtschaftliche Fläche gelten **Cross-Compliance-Vorschriften**